

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	1
2	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	4
3	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nordhausen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratsmitgliederwahl und der Ortsteilbürgermeisterwahl am 26. Mai 2024	5

## 1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Nordhausen wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024**, während der **allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, Sitzungssaal "Bochum", 99734 Nordhausen** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Grund des gesetzlichen Feiertages (Pfingstmontag) ist die Verwaltung am 20.05.2024 nicht geöffnet.

Die allgemeinen Öffnungszeiten in diesem Zeitraum sind:

- Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
- Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024, 12:00 Uhr**, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch muss bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Wahlbüro, Markt 15, 99734 Nordhausen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber

glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im **Wahlkreis 62** (Landkreis Nordhausen) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
    - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlbüros der Stadt Nordhausen gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, beim Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form (Telefax-Nr.: 03631/696811, E-Mail: [wahlbuero@nordhausen.de](mailto:wahlbuero@nordhausen.de)) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung oder per SMS oder Messaging-Dienste sind unzulässig.  
Das oben genannte Wahlbüro ist vom **06.05.2024 bis 07.06.2024** zu den unter Pkt. 1 angegebenen Zeiten für Briefwähler geöffnet.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag** (09.06.2024), **15:00 Uhr**, gestellt werden.  
Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl (08.06.2024), **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag** (09.06.2024), **15:00 Uhr**, stellen.  
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein/e hilfebedürftige/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- den amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 09.06.2024, 18:00 Uhr**, eingeht.  
Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nordhausen, den 16. Mai 2024

gez. Janin Hoffmann  
Wahlbeauftragte  
der Stadt Nordhausen

## 2. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 15:00 Uhr, in den Verwaltungsgebäuden Kornmarkt 5-7 (Europazimmer, Stadtinformation), Markt 15 (Raum 003 Bürgerservice, Raum 119/120 und Raum 241) und Nikolaiplatz 1 (Lesesaal) in 99734 Nordhausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass in den Wahlraum mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nordhausen, den 16. Mai 2024

gez. Janin Hoffmann  
Wahlbeauftragte  
der Stadt Nordhausen

**3.**  
**Bekanntmachung**  
**der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nordhausen**  
**zur Beschlussfassung über die Feststellung des Wahlergebnisses der**  
**Stadtratsmitgliederwahl und der Ortsteilbürgermeisterwahl am 26. Mai 2024**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nordhausen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratsmitgliederwahl und der Ortsteilbürgermeisterwahlen am 26. Mai 2024 findet am Dienstag, dem 28. Mai 2024, um 16:30 Uhr, in der Stadtverwaltung Nordhausen, im Seminarraum der Stadtbibliothek, Nikolaiplatz 1, 99734 Nordhausen, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sollte eine weitere Sitzung erforderlich sein, wird dieses rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Nordhausen, den 16. Mai 2024

gez. Janin Hoffmann  
Wahlleiterin der Stadt Nordhausen

**Impressum**

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

**Herausgeber:** Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

**Telefon:** 03631/ 696 9429 **Internet:** [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de),

**E-Mail:** [pressesprecher@nordhausen.de](mailto:pressesprecher@nordhausen.de)

**Bezugsbedingungen und –möglichkeiten:** Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter [www.nordhausen.de/ratskurier](http://www.nordhausen.de/ratskurier) kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.